

# Verbesserungen/Vereinfachungen bei PV-Anlagen

PV-Anlagen lohnen sich – für die Besitzer und für die Gesellschaft. Für Klimaschutz und Unabhängigkeit von fossilen Energien brauchen wir viel mehr PV. Deshalb hat der Gesetzgeber eine Reihe von Vereinfachungen und Verbesserungen eingeführt, damit sich viel mehr Bürger eine PV-Anlage anschaffen und selber Strom erzeugen:

## Umsetzung und Betrieb von PV-Anlagen

- seit 01.07.2022 Absenkung der EEG-Umlage auf Null für den selbst verbrauchten Solarstrom aus der eigenen PV-Anlage (>10kWp)
- seit 30.07.2022 Anhebung der Vergütungssätze für Stromeinspeisung auf 8,2 ct/kWh (Überschusseinspeisung) bzw. 13,0 ct/kWh (Volleinspeisung).
- seit 15.09.2022 Abschaffung der Begrenzung auf 70% der installierten Leistung bei Neuanlagen bis 25 kWp sowie bei Altanlagen bis 7 kWp
- seit 01.03.2023 Absenkung des Abstands zu Brandschutzwänden auf 0,5 Meter (Art. 30 Abs. 5 BayBO)
- Erleichterungen bei der steuerlichen Behandlung:
  - Seit 01.01.2023 gilt für neue PV-Anlagen und Batteriespeicher bis 30 kWp auf Wohngebäuden ein Mehrwertsteuersatz von 0 Prozent.  
(gilt auch für Erweiterung oder Austausch und auch für Stecker-PV)
  - Rückwirkend ab 2022 zudem Befreiung von der Einkommensteuer für Einnahmen und Entnahmen aus dem Betrieb. Bei Anlagen einer WEG gilt dies für max. 15 kWp/Einheit und einer Gesamtleistung bis max. 100 kWp.

## In Aussicht gestellte Vereinfachungen bei Stecker-Solar-Geräten (Balkonkraftwerk, Mini-PV)

In der für Mai 2023 angekündigten Photovoltaikstrategie des Bundesklimaschutzministeriums (BMWK) ist zur Umsetzung vorgesehen:

- Anschluss ans Hausnetz zukünftig per Schuko-Stecker geduldet/erlaubt!
- Leistungsobergrenze zukünftig max. 800 Watt<sub>AC</sub> anstatt max. 600 Watt<sub>AC</sub>
- Stromzähler mit Rücklaufsperrung nicht mehr gefordert,  
d.h. de facto Einspeisevergütung von rd. 30 – 40 Ct./kWh
- Anmeldung nur noch im Marktstammdatenregister erforderlich